

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 12/2017

Leistungen und Abrechnungen von pflegerischen
Prophylaxen in der häuslichen Krankenpflege

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Ansgar Volkshausen

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes für Sozialstationen

Aktueller Hinweis (Oktober 2016):

Prophylaxen können auch weiterhin nicht abgerechnet werden. Die Kostenträger argumentieren damit, dass diese zu einer fach- und sachgerechten Ausführung von Pflege zwingend dazu gehören und damit im Leistungspaket der pflegerischen Leistungen integriert sind. Damit bleibt dieses Thema weiterhin unbefriedigend für die Dienste.

Seit Inkrafttreten der Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege werden prophylaktische Leistungen nicht gesondert verordnet. Eine leistungsgerechte Finanzierung durch die Krankenkassen ist trotz intensiver Bemühungen auf Bundes- und Landesebene bis heute nicht gewährleistet.

Die schwierige Situation bei der Leistung und Abrechnung von pflegerischen Prophylaxen in der häuslichen Krankenpflege hat deshalb den Deutschen Caritasverband veranlasst, dazu bundesweite Empfehlungen für die Sozialstationen herauszugeben. Neben der Erörterung grundsätzlicher Fragen werden auch Handlungsempfehlungen gegeben sowie Kostenerstattungsansprüche und haftungsrechtliche Aspekte erörtert. Ein Ergebnis der juristischen Beurteilung durch den DCV ist die Feststellung, dass die Dienste - von bestimmten Fällen abgesehen - nicht verpflichtet sind, entsprechende Prophylaxen generell zu erbringen, nicht zuletzt aufgrund fehlender ärztlicher Verordnung.

Die Clearingstelle hat im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Empfehlung des Deutschen Caritasverbandes zusammengefasst.

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurzel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Fallgestaltungen:

Pflegedienste werden sowohl mit der Problematik der pflegerischen Prophylaxen als Annexleistung als auch mit dem Ausschluss der gesonderten Verordnungsfähigkeit konfrontiert.

- Bei der Erbringung von Sachleistungen nach SGB V können sich pflegerische Prophylaxen als erforderlich erweisen und zusätzliche Einsätze mit erheblichem Aufwand notwendig machen. Aufgrund der fehlenden Auslegungsfähigkeit von Verordnung und Genehmigung fehlt es in diesen Fällen trotz der von den Richtlinien gewollten "Mitverordnung" an einer entsprechenden Verordnung bzw. Genehmigung.
- Es kann auch Fallgestaltungen bzw. Situationen geben, in denen pflegebedürftige Versicherte im Rahmen ihrer pflegerischen Versorgung keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V erhalten. Dies sind insbesondere Situationen, in denen ausschließlich Leistungen der Pflegeversicherung angezeigt sind bzw. erbracht werden. Gleichzeitig könnte bei diesen Versicherten durchaus die Notwendigkeit bestehen, fachlich qualifizierte Prophylaxeleistungen zu erbringen. Aufgrund des Ausschlusses der gesonderten Verordnungsfähigkeit in den Richtlinien über die Verordnung häuslicher Krankenpflege des Bundesausschusses erhalten diese Personen pflegerische Prophylaxen als Leistungen der häuslichen Krankenpflege weder vom Vertragsarzt verordnet noch von der Krankenkasse genehmigt.

Ohne ärztliche Verordnung und kassenseitige Genehmigung scheidet eine Erbringung als Sachleistung nach § 37 Abs. 1 und 2 SGB V ebenso aus wie eine Kostenerstattung nach § 37 Abs. 4 SGB V.

Für den Versicherten bleibt derzeit nur die Möglichkeit, sich die entsprechenden Leistungen auf Basis eines privatrechtlichen Pflegevertrages mit einem Pflegedienst selbst zu beschaffen und dann zu versuchen, die anfallenden Kosten im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V geltend zu machen. Auch wenn sich Caritas-Pflegedienste aufgrund ihres kirchlichen Auftrags in der Pflicht sehen, eine an der Person orientierte umfassende Pflege zu leisten, werden sie nur in Ausnahmefällen in der Lage sein, die erforderlichen Leistungen zu erbringen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten.

Handlungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes:

1. Sozialstationen sollten in jedem Fall, in dem aus fachlicher Sicht ein Prophylaxebedarf festgestellt wird, diese Feststellung dokumentieren, den Patienten informieren und den betreffenden Arzt unterrichten (Anlage 1 der Empfehlung des DCV/Information für den Patienten). Die Information des Arztes hängt nach der Anlage 1 vom Einverständnis des Patienten ab. Sofern dieser eine Information an den Arzt verweigert, sollte auch dies in der Pflegedokumentation festgehalten werden.

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

2. Von der Sozialstation sollten die prophylaktischen Maßnahmen vorgeschlagen werden (Anlage 2 der Empfehlung des DCV/ausgewählte prophylaktische Maßnahmen in der häuslichen Krankenpflege).
3. Verweigert der behandelnde Arzt daraufhin eine Prophylaxeverordnung, sollte die Sozialstation dies in der Akte dokumentieren. Gleichzeitig sollte die Sozialstation den Patienten darüber informieren, dass wegen des Nichtvorliegens einer ärztlichen Verordnung, die aus Sicht der Sozialstation notwendige Prophylaxeleistung nicht erbracht wird. Eine Durchschrift dieser Patienteninformation sollte an den Arzt und die Krankenkasse/Pflegekasse geschickt werden.
4. Stellt der Arzt die Verordnung aus, sollte der Patient diese unverzüglich an die zuständige Krankenkasse schicken (Anlage 3 der Empfehlung des DCV/Antrag des Patienten an die Krankenkasse).
5. Lehnt die Krankenkasse die Verordnung ab, sollte die Sozialstation im Hinblick auf die ärztlicherseits ausgestellte Verordnung die verordneten Leistungen erbringen. Gleichzeitig empfiehlt es sich dann, eine Abtretungserklärung vom Patienten ausfüllen zu lassen (Anlage 4 der Empfehlung des DCV/Abtretungserklärung). Der Patient sollte gegen die Ablehnung der Krankenkasse in jedem Fall schriftlich Widerspruch einlegen. Zur Begründung braucht lediglich darauf abgestellt zu werden, dass nach Auffassung des behandelnden Arztes und der Sozialstation Prophylaxe notwendig sei. Der Deutsche Caritasverband geht davon aus, dass für die Erbringung von Prophylaxeleistungen auch ein eigener Pflegevertrag abgeschlossen werden sollte.
6. Die Sozialstationen stellen - unabhängig von der abgegebenen Abtretungserklärung - dem jeweiligen Patienten eine Privatrechnung (monatlich) über die erbrachten Leistungen aus. Sofern eine Abtretungserklärung unterzeichnet worden ist, könnte dann die Sozialstation aufgrund dieses abgetretenen Rechtes bei der Krankenkasse vorstellig werden und die Vergütung einfordern.
7. **In Extremfällen, in denen die weitere Pflege ohne erforderliche Prophylaxen nicht verantwortet werden kann, sollte der Pflegedienst den Pflegevertrag ggf. kündigen.**

Nach Ansicht der Clearingstelle sollte eine solche Kündigung jedoch nicht abrupt, sondern mit ausreichender zeitlicher Vorinformation an den Patienten erfolgen.

Abschließender Hinweis:

Die Clearingstelle bittet darum, über Einzelfälle in Sachen Prophylaxeleistungen von den Sozialstationen unterrichtet zu werden. Gleichzeitig ist die Clearingstelle bereit, im Falle von vorliegenden Abtretungserklärungen auch für die jeweiligen Caritas-Sozialstationen im Sinne einer rechtlichen Beratung tätig zu werden.

Die in diesem Info-Dienst zusammengefassten Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes bzgl. Leistungen und Abrechnung von pflegerischen Prophylaxen in der häuslichen Krankenpflege finden sie in "Leistung und Abrechnung von pflegerischen Prophylaxen in der häuslichen Krankenpflege - Empfehlungen für Sozialstationen" (Deutscher Caritasverband).

C l e a r i n g s t e l l e

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

gez.
Ansgar Volkhausen